Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1800)

Buchbesprechung: Kleine Schriften

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 18.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Augenblick fur uns und bem politischen Reformator doppelt wichtig ift, bas fann ich wirklich faum begreifen. Ob übrigens die Merfmale eines Aufrubrers alle erschöpft, ob fie gehörig tlagifiziert fenen, ob fie nicht, unter febr wenig veranderten Umffanden, auch fo wie fie von ihm angeführt werden , jum Theil wenigstens auf ibn felbst paffen wurden, das will ich eben nicht genau unterfuchen; aber foviel wird man mir gewiß jugefteben, baf bie Dreiftigfeit, mit welcher 3. Schweizer seine frenlich für fich selbst ausgeheckten Gedanken fogleich der Preffe übergab, doch auch ihre groffen Bedenten hat. Gefegt, es waren auch obne fein Buthun Unterschriften erfolgt, oder gefammelt worden, wer hatte die vorzüglichste Schuld getragen? Unftreitig derienige, der die erfte und zwar absichtliche Berantaffung bagu gegeben hatte. Zwar mare bas Bergeben allerdings getheilt gemefen; aber eben diefe Bertheilung der Schuld fonnte auch vorsetlich mißbraucht werden, wenn, wie jene zwen Dieben, der eine fagen wollte: ich habe es nicht ge fchrieben, und ber andere: ich habe es nicht unterschrieben. Eher ließe fich hier die Entschuldigung anführen, bag das Dergeben oder die Sandlung nicht vollendet worden fen, (crimen non consummatum), jumal fie teine weitern Folgen gehabt habe; allein biefen gunftigen Umftand bat der Betlagte nicht fich felbft, fondern einzig dem Bufall ju danken.

Das Benfallflatschen mehrerer Zuhörer und andere Neusserungen, die sich einige aus ihnen erlaubt haben sollen, sind gar nicht zu rechtsertigen; allein desto mehr Benfall und Achtung verdient das Cantonsgericht, daß es sich weder durch das Vorgreifen der Gesetzgebung, noch durch ungeschickte Aeusserungen von pobelhaften Individuen in seinem eines unparthenischen Richters würdigen Gang irre machen ließ, sondern nur immer

bas einfache Recht im Auge behielt.

Ueber den Austritt des öffentlichen Anklägers während den Debatten, da er in diesem Prozes förmlich als Parthen aufgetreten war, habe ich mich schon früher gegen dich erklärt, und er schien mir den Umständen äusserst angemessen. Ich sehe überhaupt nicht, was seine Gegenwart auch ben dem Abstimmen über geswöhnliche Criminalprozesse nütt, da der Unterstathalter als Surveillant von Seite der Regierung zugegen ist, und die ganze Criminalprozedur würde noch ein weit stärkeres Gepräg von Unparthenlichkeit erhalten, wenn Kläger und Beklagter soviel möglich auf die gleiche Linie des Rechts gestellt würden.

Was mich endlich in dem ganzen Prozes am meisten årgert, ift die neuerliche Verfügung des groffen Rathes, welche die Vertheidigung des B. Schweizers dem Bollziehungkausschuß als eine neue Schmabschrift de. nungiert. Wann foll benn Leidenschaftlichkeit und Parthengeist einmal aufhören, wenn eine Halfte der Gesetzgebung, durch diese Empfindungen bingeriffen, sich so weit verblenden läßt, eine Vertheidigung, auf welche bin mehr oder weniger ein Beklagter von einem achtungswürdigen Tribunal lodgesprochen wurde; ben der Vollziehung noch lite pendente, d. i. während dem der oberfte Berichtshof noch nicht über die einges legte Appellation gesprochen hat, neuerdings zu denun. zieren, und alfo, soviel menigstens an ihr liegt, Die gang unbefangen fenn follenden Richter zu influenzieren. Muß nicht ein so grober und wiederholter Berstoß gegen Recht und Billigkeit jeden Funken von Achtung gegen die so Handelnden auslöschen, wenn man sieht, daß ihnen nichts fo febr am Bergen liegt, als eine fleinlichte, glücklicherweise ohnmächtige Rache, die aber leicht zu den gröften Gewaltthätigkeiten, wo nicht jum Burgerfrieg führen tonnte, wenn fie mehr Mittel ju ihrer Befriedigung in Banden hatte. Uebrigens ift Diefer gange Vorfall ein neuer Beweis, wie beilfam die Sonderung der öffentlichen Gewalten ift, und wie nothwendig es ist und bleiben wird, die Berwaltung des Rechts von jeder andern Gewalt soviel möglich unabhangig zu machen, und badurch ihre Unparthen. lichkeit immer mehr zu fichern.

Kleine Schriften.

Berzeichnis und Rechenschaft der frem willigen Steuern und Benträge edler Schweizer und Schweizerin, nen, zur Unterstüzung der leidenden Menschheit im Distrikt Schwanten, Cant. Linth. Von Leonh. Ischudi, Diacon in Schwanten; 8. Bern; ber Gruner und Gesner 1800. S. 13.

Diese im Februar. Merz und April d. J., meist im Canton Bern gesammelten Steuren, betrugen die Summe von 4214 Fr.; nebst dem Verzeichnist der Geber, wird, hier das der Vertheilung unter die Gesmeinden und Armen im Distrikt Schwanden geliesert. Der Uf. verspricht eine zwente Nechenschaft nachfols gen zu lassen.